Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1931	Nr. 10

(Nr. 13585.) Preußische Verordnung zur Durchführung der Realsteuersenkung. Vom 26. März 1931.

Auf Grund des Teiles I Kap. I Art. 1 und des Teiles IV Kap. I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird verordnet:

Artikel I.

§ 1.

(1) Nachdem der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister gemäß Teil IV Kap. I § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1930 (Realsteuersenkungsgesetz) für das Land Preußen zugelassen hat, daß ein geringerer Betrag als die Hälfte, jedoch mindestens ein Drittel des Wohnungsbauanteils der Hauszinssteuer im Rechnungsjahr 1930 zur Deckung des durch die Senkung der Realsteuer entstehenden Ausfalls verwendet wird, wird die im § 4 a. a. O. vorgeschriebene Senkung der Realsteuern auf diejenigen Gemeinden beschränkt, deren Steuersätze bei der Grundvermögensteuer vom landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundbesitz (Grundvermögensteuer II im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b des Grundvermögensteuergesetzes) oder der Gewerbesteuer über den im § 2 festgestellten Landesdurchschnitt vom 31. Dezember 1930 hinausgehen.

(2) Bei der Senkung der Grundvermögensteuer II wird die für den Staat erhobene Grundvermögensteuer in Höhe von 100 vom Hundert des Grundbetrags den von der Gemeinde erhobenen Zuschlägen hinzugerechnet, von der sich so ergebenden Summe der zehnte Teil errechnet und von den für die Gemeinde maßgebenden Ausgangssätzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Realsteuersenkungsgesetzes, §§ 5 bis 7 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuersenkung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 656 —) abgesetzt.

(3) Eine Senkung der Steuersätze unter den Landesdurchschnitt (§ 2) findet nicht statt.

§ 2.

Der gemäß § 1 zugrunde zu legende Landesdurchschnitt der Realsteuern am 31. Dezember 1930 wird festgestellt für

a) die Grundvermögensteuer vom landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundbesitz auf 260 vom Hundert gemeindliche Zuschläge zuzüglich 100 vom Hundert Staatssteuergrundbetrag = ... 360 vom Hundert,
b) die Gewerbesteuer nach dem Ertrag auf . . . . 540 vom Hundert,
c) die Gewerbesteuer nach dem Kapital auf . . . . 1160 vom Hundert,
d) die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme auf . . . . . . 1730 vom Hundert.

§ 3.

Die Entscheidung über Streitfälle gemäß § 10 der Durchführungsbestimmungen wird den Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) übertragen; sie entscheiden endgültig.

§ 4.

(1) Für die Bemessung der den Gemeinden gemäß § 6 Abs. 3 des Realsteuersenkungsgesetzes von dem Lande zur Deckung des durch die Realsteuersenkung entstehenden Ausfalls zu gewährenden Entschädigung werden als Realsteuergrundbeträge für das Rechnungsjahr 1931 die Grundbeträge zugrunde gelegt, die auf Grund der gemäß den Runderlassen vom 31. Dezember 1930 — IV St. 1615

und II B 4371 MBliV. 1931 S. 7), vom 20. Januar 1931 — IV St. 65 und II B 164 (MBliV. S. 69) und vom 6. Januar 1931 — K. V. 2. 3 — eingereichten Nachweisungen und auf Grund der laufend von Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern einzureichenden „Sondernachweisungen I" zur Finanzstatistik (Runderlaß vom 17. April 1930 — IV St. 387 u. II B 1396 — MBliV. S. 349) vom Statistischen Landesamt ermittelt worden sind mit der Maßgabe, daß die Grundbeträge der Gewerbesteuer nach dem Ertrage der Kapital- und der Lohnsummensteuer jeweils um ein Zehntel ihres Betrags gekürzt werden.

(2) Ist nachweislich in einer Gemeinde der Rückgang des Gesamtbetrags der Grundbeträge bei den zu senkenden Realsteuern insgesamt geringer als nach Abs. 1 unterstellt, so werden die Grundbeträge für 1931 in ihrer tatsächlichen Höhe zugrunde gelegt. Für den Fall, daß ein solcher Nachweis beabsichtigt ist, muß die Gemeinde dem Preußischen Statistischen Landesamte bis zum 1. Oktober 1931 eine Mitteilung zugehen lassen, daß ein solcher Nachweis beabsichtigt ist.

§ 5.

Soweit Betriebsgemeinden nach § 52 der Gewerbesteuerverordnung Wohngemeinden an den Vorauszahlungen auf die Gewerbekapital- oder Lohnsummensteuer zu beteiligen haben, müssen sie die Wohngemeinden an den Entschädigungsbeträgen für die Realsteuersenkung im gleichen Verhältnis wie an den Zahlungen an Kapital- oder Lohnsummensteuer laufend beteiligen.

Artikel II.

Der die Verpflichtungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 Teil I Kap. I Art. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) auslösende Landesdurchschnitt der Realsteuern für das Rechnungsjahr 1931 wird festgestellt für

a) die Grundvermögensteuer auf . . . . 290 vom Hundert,
b) die Gewerbesteuer nach dem Ertrag auf . . . . 500 vom Hundert,
c) die Gewerbesteuer nach dem Kapital auf . . . . 1000 vom Hundert,
d) die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme auf . . . . 1560 vom Hundert.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieser Verordnung werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Berlin, den 26. März 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Höpker Aschoff.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.